Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2022-0.739.808

39/6Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 5. Oktober 2022 betreffend Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. Dezember 2022.

In Hinblick auf die Beurteilung der Verlässlichkeit näher genannter natürlicher Personen sieht § 44 Abs. 1 und 2 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Art. I des Gesetzesbeschlusses) die Einholung von Auskünften gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 bzw. von Auskünften gemäß § 9 sowie § 9a des Strafregistergesetzes 1968 bei der Landespolizeidirektion Wien vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg Römerstraße 15

6900 Bregenz

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher Sachbearbeiter gerald.gotsbacher@bka.gv.at +43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen: PrsG-230-2/LG-542 6. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2022 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

24. November 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung